

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung während der Tatbegehung.

- **Wissenselement** (kognitives Element): Kenntnis über die tatsächlichen Umstände
- **Wollenselement** (voluntatives Element): Wollen der Tatbestandsverwirklichung

Dolus subsequens (Vorsatz nach der Tat), dolus antecedens (Vorsatz vor der Tat) und dolus generalis (Vorsatz auf mehraktige Handlung erstreckt) sind wegen des Simultanitätsprinzips unbeachtlich.

1. Arten des Vorsatzes

Absicht (dolus directus I)

Beim dolus directus I überwiegt das **zielgerichtete Wollen** der Erfüllung **des Tatbestandes** wesentlich. Es handelt sich, solange nicht Nichtwissen vorliegt, um vorsätzliches Verhalten.

Beispiel: Obwohl A es für unwahrscheinlich hält, dass er B mit der Pistole trifft, will er B mit dieser töten. Durch großes Glück gelingt A der Schuss und tötet B.

Hat der Täter nicht das geringste Wissen zur Verwirklichung des Erfolgs, liegt kein Vorsatz in Form des dolus directus I vor.

Beispiel: A will B töten, findet jedoch keine geeignete Waffe. Aus Frust will er B nun mit einer vermeintlichen Spielzeugpistole erschrecken und dabei sich selbst abreagieren. In Wahrheit ist es jedoch eine echte Pistole und B stirbt.

Wissentlichkeit (dolus directus II)

Beim dolus directus II überwiegt das **sichere Wissen** (Gewissheitsvorstellung) **über** den tatbestandsmäßigen **Erfolgseintritt** wesentlich. Es liegt unabhängig vom voluntativen Element vorsätzliches Verhalten vor.

Beispiel: A setzt ein Haus in Brand, obwohl er wusste, dass dort B genau an diesem Tag übernachtet. Er sah den Tod des B sicher voraus.

Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Beim dolus eventualis **hält** der Täter den tatbestandsmäßigen **Erfolgseintritt** für **möglich** (Möglichkeitsvorstellung) und **nimmt diesen billigend in Kauf**. Frank'sche Formel: „Na wenn schon.“

Beispiel: A will B mit einem Beil erheblich verletzen. B stirbt jedoch an den Folgen des Schlages, die A für möglich hielt und dennoch billigend in Kauf nahm.

2. Arten der Fahrlässigkeit

Bewusste Fahrlässigkeit (luxuria)

Bei der bewussten Fahrlässigkeit **hält** der Täter den tatbestandsmäßigen **Erfolgseintritt** für **möglich**, hat jedoch ein **pflichtwidriges Vertrauen** in vorwerfbarer Weise **auf den Nichteintritt des Erfolgs** (will den Erfolg nicht realisieren). Frank'sche Formel: „Wird schon gut gehen.“

Beispiel: A lässt in der Küche eine Flasche Reinigungsmittel unbeaufsichtigt stehen. Zwar hält es A für möglich, dass ihr kleines Kind B daraus trinken könnte, geht aber davon aus, dass es nicht dazu kommt.

Unbewusste Fahrlässigkeit (negligentia)

Bei der unbewussten Fahrlässigkeit lässt der Täter die notwendige Sorgfalt außer Acht. Er will den tatbestandsmäßigen Erfolg gar nicht eintreten lassen und hält diesen auch nicht für möglich.

Beispiel: A vergisst eine Flasche Reinigungsmittel wieder ordnungsgemäß in den Schrank zurückzustellen. Die Gefahr, dass das Kleinkind daraus trinkt, besteht, jedoch weiß A davon nichts. Ebenso fehlt A der Wille, dass das geschehen soll.